

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

1. Die KBM Kunstcenter Berlin Mitte UG (nachfolgend Kunstcenter Berlin genannt) versteigert öffentlich gemäß §383 Abs. 3 Satz 1 BGB als Kommissionär für Rechnung der Einlieferer, die namentlich unbenannt bleiben. Bei den Versteigerungen handelt es sich um freiwillige Versteigerungen.
2. Das Kunstcenter Berlin behält sich das Recht vor, Objekte einer Versteigerung zusammenzufassen, zu trennen oder außerhalb der Reihenfolge der Lot's auszurufen oder zurückzuziehen.
3. Angaben in Katalogen, auf Objektdatenblättern und den Internetseiten des Auktionshauses wurden nach bestem Wissen erstellt und sind nicht Bestandteil einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit. Sie dienen ausschließlich der Information und sind keine Garantien oder zugestandene Eigenschaften im Rechtssinne. Gleiches gilt für Zustandsberichte und alle anderen Auskünfte in mündlicher wie schriftlicher Form. Alle Objekte werden im jeweiligen Zustand veräußert, in dem sie sich bei Erteilung eines Zuschlages befinden. Im Rahmen der Vorbesichtigungstermine werden alle zur Versteigerung gelangenden Objekte zur Überprüfung und Begutachtung in den Räumen des Auktionshauses ausgestellt.
4. Ein Versteigerungsauftrag gilt als Alleinauftrag. Interessenten hat der Einlieferer an das Auktionshaus zu verweisen. Wird ein Objekt nach Abschluss eines Versteigerungsauftrages vom Einlieferer veräußert oder von einer Auktion zurückgezogen, so sind 50% der Einliefererprovision (gemessen am unteren Schätzwert) sowie Kosten für Fotografie, und anteilige Katalog- / Druckkosten sowie etwa anderweitig entstandene Auslagen zu erstatten.
5. Der Einlieferer bleibt bis zum Zuschlag Eigentümer der eingelieferten Gegenstände. Ansprüche des Käufers aus dem Geschäft, insbesondere wegen Mängel an der Sache oder des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften werden vom Einlieferer übernommen. Ansprüche wegen Gewährleistung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund von Mangel, Verlust oder Beschädigung, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern dem Kunstcenter Berlin keine grobe Fahrlässigkeit zukommt.
6. Abgabe von Geboten:
Saalbieter erhalten gegen Vorlage von amtlichen Ausweisdokumente eine Bieternummer zugeteilt. Neukunden haben sich mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versteigerung schriftlich als Bieter zu registrieren. Die Registrierung kann mittels ausgefülltem Formular oder auch über die Internetseite des Auktionshauses erfolgen. Gebote können auch in Schriftform, per Telefon oder

über die Internetseite abgegeben werden und bedürfen keiner unmittelbaren Bestätigung durch das Auktionshaus. Für schriftliche Gebote, welche nicht bis zu 24 Stunden vor Auktionsbeginn übermittelt wurden besteht kein Recht auf Berücksichtigung während der Auktion. Bei schriftlichen Geboten ist die eindeutige Lot Nummer, die Auktion, die Bezeichnung des Objektes sowie der maximale Gebotsbetrag anzuführen und persönlich vom Auftraggeber zu unterzeichnen. Bei Unklarheiten gilt die Angabe der Losnummer. Für das Zustandekommen und Aufrechthaltung einer Telefonverbindung bei Telefongeboten, kann keine Garantie übernommen werden. Das Auktionshaus behält sich das Recht vor ggf. Bankreferenzen zur Sicherung der beabsichtigten Gebote vom Kunden anzufordern. Die Zulassung zur Auktion bleibt dem Auktionshaus vorbehalten. Die Bestimmungen über Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen (§312b-d BGB) finden keine Anwendung.

7. Ein Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein höheres Gebot mehr erfolgt. Dem Versteigerer ist Zuschlag oder Verweigerung vorbehalten, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Bei mehreren Geboten gleicher Höhe entscheidet das Los. Wurde ein rechtzeitig abgegebenes Gebot übersehen und unmittelbar beanstandet, kann der Versteigerer einen Zuschlag zurücknehmen und ein Objekt erneut ausbieten. Schriftliche Vorgebote werden vom Versteigerer während der Auktion übernommen und nur bis zu der Höhe ausgeschöpft, die erforderlich ist, um ein anderes Gebot zu überbieten. Ein mit dem Einlieferer vorab vereinbartes Limit kann vom Versteigerer mitgeboten werden ohne dies anzuzeigen und unabhängig davon ob andere Gebote abgegeben werden.

Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme des Objektes. Ein unter Vorbehalt erteilter Zuschlag, ist für den Bieter bis vier Wochen nach der Auktion bindend. Mit Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr unmittelbar auf den Ersteigerer über, das Eigentum einer Sache jedoch erst bei vollständiger Bezahlung.

8. Das Auktionshaus ist berechtigt und ermächtigt den Preis des Objektes für den Einlieferer einzuziehen.

9. Auf den Zuschlagpreis eines Objektes wird ein Aufgeld in Höhe von 20% zzgl. 19% Umsatzsteuer (nur auf das Aufgeld) erhoben. Für Originalwerke, deren Urheber noch leben oder nach dem 31.12.1945 verstorben sind, wird zur Abgeltung des gemäß §26 UrhG zu entrichtenden Folgerechts eine Folgerechtsabgabe in Höhe von 1,8%, jedoch maximal 12.500 Euro, auf den Zuschlagpreis erhoben. Bei Ausfuhr in Drittländer wird die Umsatzsteuer erstattet, sobald dem Auktionshaus die Zoll und Ausfuhrnachweise übermittelt wurden.

Das Auktionshaus verpflichtet sich, den Einlieferer über den erfolgten Verkauf von Objekten zu informieren, den Verkaufspreis bekanntzugeben und innerhalb

10. von 5 Wochen nach Zahlungseingang eine Abrechnung vorzulegen.
11. Nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises durch den Ersteigerer wird der Abrechnungsbetrag dem Einlieferer ausgefolgt. Verauslagte Aufwendungen (z.B. Versicherung, Kosten für Fotografie und gesonderte Katalogbeiträge), Verkaufsprovision (Abgeld) in Höhe von 16% des Zuschlagpreises zzgl. Umsatzsteuer (auf die Provision) und darauf entfallende Umsatzsteuer dürfen hierbei zurückbehalten werden.
12. Bei Nichtverkauf eines Objektes beträgt die Provision 2,5% vom vereinbarten Limit Preis + verauslagte Aufwendungen (z.B. Versicherung, Kosten für Fotografie und gesonderte Katalogbeiträge) zzgl. Umsatzsteuer auf Provision und verauslagte Aufwendungen.
13. Stellt ein Einlieferer ein Objekt nicht rechtzeitig zur Vorbesichtigung und Auktion zur Verfügung, so werden 50% der Einliefererprovision (8%) sowie verauslagte Aufwendungen zzgl. Umsatzsteuer auf Provision und Auslagen fällig. Gegenstände, welche zur Auktion angemeldet werden, vom Einlieferer aber nicht oder nicht rechtzeitig angeliefert werden, gelten als zurückgezogen.
14. Gegenstände, welche zusätzlich zur Auktion oder zum Verkauf angeliefert werden, ohne dass sie zuvor rechtzeitig angemeldet wurden und ohne dass eine Versicherung dieser Objekte gesondert schriftlich vereinbart wurde, sind nicht versichert und außerhalb der Haftung des Auktionshauses. Dies gilt insbesondere für Gegenstände, die nicht im Katalog aufgeführt sind. Diese sind generell nicht versichert.
15. Einlieferer haben Objekte auf ihre Kosten und rechtzeitig bis spätestens 2 Tage vor Beginn der Vorbesichtigung dem Auktionshaus anzuliefern. Anlieferungen sind grundsätzlich vorher anzumelden. Im Falle von Nichtverkauf hat der Einlieferer die Objekte nach Absprache wieder auf eigene Kosten abzuholen.
16. In einer Auktion nicht zugeschlagene Objekte gelangen automatisch bis auf Widerruf in den Nachverkauf. Das Auktionshaus ist berechtigt, eingelieferte Objekte im Anschluss an die Auktion freihändig zu vermitteln. Die Preisuntergrenze wird durch das vereinbarte Limit definiert. Die vom Einlieferer und Käufer zu zahlende Vergütung ist gleich der Vergütung beim Verkauf über eine Auktion.
17. Die Versteigerungsbedingungen sind in den Versteigerungskatalogen abgedruckt, hängen in unseren Räumlichkeiten aus und bedürfen bei Registrierung als Bieter sowie als Einlieferer der ausdrücklichen Zustimmung. Wir verweisen insbesondere auf die Freistellung des Auktionshauses nach §459 ff BGB. Die Versteigerungsbedingungen sind Bestandteil von Kauf-, Ersteigerungs-, Versteigerungs-, Verkaufs- und Einlieferungsverträgen. Der Einlieferer haftet für die Richtigkeit seiner in den Einlieferungsunterlagen

enthaltenen Angaben.

18. Gegenstände mit einem Wert unter 50 Euro können nicht limitiert werden.

19. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt ausschliesslich deutsches Recht. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so ist diese durch eine dem Sinn nach gleichbedeutende zu ersetzen und bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

Berlin, Mai 2017